

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Rastow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Fahrbinde sowie Billigung der Kalkulation
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 07.12.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Annemarie Arndt	
<i>Verantwortlich:</i> Annemarie Arndt	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	22.12.2020	

Sachverhalt:

Da die letzte Gebührensatzung von 2014 datiert und neue Grabarten angeboten werden sollen, musste eine Neukalkulation für alle Gebühren erfolgen.

Die Festsetzung der neuen Gebühren basiert auf der Gebührenkalkulation vom 01.12.2020. Der Kalkulationszeitraum beläuft sich auf 5 Jahre, d.h. nach diesem Zeitraum sollte eine Neubewertung erfolgen.

Die Höhe der Gebühren für die Nutzungsrechte an Grabstätten und deren Verlängerung erfolgte nach zwei Modellen.

Bei der Berechnung der Gebühren nach dem Standardmodell wird nur die Grabfläche, die genutzt wird, berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Gebühren nach dem Kölner Modell werden sowohl die Grabfläche als auch die Flächen an Wegen und Plätzen auf dem Friedhof berücksichtigt.

Diese Gebühren sind konkret, genau, rechtssicher und kostendeckend für die Bewirtschaftung des Friedhofes und somit Grundlage für die Gebührensatzung.

Von Seiten der Friedhofsverwaltung wird empfohlen, die kalkulierten Gebühren für Beräumungen und Entsorgungen von Grabstätten zu streichen und somit diesen Service nicht anzubieten. Die Gemeinde Rastow ist nicht in der Lage, die Beräumung einer Grabstätte ohne großen technischen Aufwand vorzunehmen. Abgesehen davon ist die erforderliche Technik nicht vorhanden. Für Beräumung und Entsorgung sollten die Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich sein. Das wird bereits in den meisten Gemeinden des Amtes Ludwigslust-Land so gehandhabt. Außerdem sind solche Tätigkeiten als gewerblich anzusehen und dürfen folglich nur von Gewerbetreibenden (z.B. Steinmetze) durchgeführt werden.

Für die Erhebung von öffentlichen Abgaben reicht der Erlass einer Gebührensatzung nicht aus. Vielmehr ist die Kalkulation und deren Billigung durch die Gemeindevertretung Voraussetzung für die wirksame Festsetzung des Gebühren- bzw. Beitragssatzes in der Satzung.

Beschlussantrag 1:

Die vorliegende Gebührenkalkulation vom 02.12.2020 zur Ermittlung der Gebührensätze für die Benutzung des örtlichen Friedhofes der Gemeinde Rastow in Fahrbinde (Kalkulationszeitraum 2020 bis 2024) wird gebilligt.

und

Beschlussantrag 2:

Die Gemeindevertretung erlässt die Satzung der Gemeinde Rastow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Fahrbinde in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand 02.12.2020).

oder

Beschlussantrag:

Die Gemeindevertretung erlässt die Satzung der Gemeinde Rastow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Fahrbinde in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand 02.12.2020) mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

1.
2.

Anlage/n:

- Bericht zur Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Rastow in Fahrbinde
- Anlagen 1-4 zum Bericht zur Kalkulation
- Entwurf Satzung der Gemeinde Rastow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Fahrbinde

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

**Bericht zur Kalkulation der
Friedhofsgebühren
für den Friedhof Fahrbinde
der Gemeinde Rastow**

Kalkulationszeitraum 2020 bis 2024

Inhaltsverzeichnis

Grundlagenermittlung	3
Entwicklung der Beerdigungen.....	3
Anlagevermögen	4
Haushaltsdaten	4
Kostenartenrechnung	4
Kostenstellenrechnung	4
Kostenstellen.....	4
Mengenschlüssel	5
Verwaltungsgebühren.....	5
Kostenträgerrechnung	5
Nutzungsrechte	5
Gebühren für die Trauerhalle	6
Pflegegebühren.....	6
Beräumungsgebühren	6
Entsorgungsgebühren	7
Friedhofsunterhaltungsgebühren	7
Anhang	8
Abkürzungsverzeichnis	8
Fallzahlen	9
Anlagevermögen	9
Haushaltsdaten (Ausgaben).....	10
Kostenartenrechnung	10
Mengenschlüssel	10
Kostenstellen.....	11
Anlagenverzeichnis	11

Grundlagenermittlung

Für die Durchführung einer rechtssicheren Gebührenkalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Gebühren sind nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Friedhofsgebührensatzung des Aufgabenträgers zu kalkulieren. Nach den Rechtsvorschriften soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten; ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremd- und Eigenkapital.

Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen. Berechnungsgrundlage sind die um Zuschüsse Dritter bereinigten Anschaffungs- und Herstellungswerte.

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Kalkulationszeitraum fünf Jahre nicht überschreiten soll. Vorliegend wurde ein fünfjähriger Betrachtungszeitraum gewählt.

Die oben benannten ansatzfähigen Kosten sind in dieser Regelung nicht abschließend aufgezählt, sondern müssen lediglich als exemplarisch angesehen werden.

Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum.

Entwicklung der Beerdigungen

Die folgende Übersicht zeigt die voraussichtlich zu erwartenden Bestattungszahlen. Zusammen mit den voraussichtlichen Verlängerungen von Nutzungsrechten an Grabstätten bilden sie die Grundlage für die Kostenträgerrechnung.

Nr.	Gebühr	Ø 2015-2019	2020	2021	2022	2023	2024
Grabstättengebühren							
1	Einzelgrabstätte	1,0	1	1	1	1	1
2	Doppelgrabstätte	0,4	1	1	1	1	1
3	Wahlgrabstätte 3er	0,0	0	0	0	0	0
4	Wahlgrabstätte 4er	0,0	0	0	0	0	0
5	Urne auf Sarggrabstelle	0,0	0	0	0	0	0
6	Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)	0,0	0	0	0	0	0
7	Urnengrabstätte anonym	0,0	0	0	0	0	0
8	Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	0,0	0	0	0	0	0

Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren							
9	Nacherwerb Einzelgrabstätte	0,4	1	1	1	1	1
10	Nacherwerb Doppelgrabstätte	1,0	1	1	1	1	1
11	Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er	0,4	1	1	1	1	1
12	Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er	0,0	0	0	0	0	0
13	Nacherwerb Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)	0,0	0	0	0	0	0
14	Nacherwerb Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	0,0	0	0	0	0	0

Als Grundlage wurden nicht die Durchschnittswerte aus den Haushaltsjahren 2015-2019 angenommen, da dadurch sehr unrealistische Werte errechnet werden. Es wurden die Durchschnittswerte aufgerundet auf volle Zahlen. Die vollständigen Fallzahlen befinden sich im Anhang.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen des Friedhofs erzeugt Kosten durch Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen. Es ist eine der Grundlagen für die Kostenartenrechnung.

Die genaue Auflistung des Anlagenverzeichnisses kann dem Anhang entnommen werden.

Haushaltsdaten

Da es sich um eine Vorkalkulation handelt, wurden mit den Haushaltsdaten alle Ausgaben für die anstehende Periode erfasst. Dabei handelt es sich um Plankosten, deren vermutliche Höhe im Voraus ermittelt wurde.

Die Haushaltsdaten fließen zusammen mit den Anlagen in die Kostenartenrechnung ein.

Die Übersicht der Haushaltsdaten ist im Anhang zu finden.

Kostenartenrechnung

Bei der vorliegenden Vorkalkulation wird mit Hilfe der Kostenartenrechnung ermittelt, wie hoch die Kosten für den Kalkulationszeitraum von 5 Jahren laut Planung sein werden. Grundlage dafür sind die Haushaltsdaten sowie das Anlagevermögen.

Im Anhang kann die komplette Kostenartenrechnung eingesehen werden.

Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung dient dazu, die Kosten je Kostenstelle zu ermitteln. Dabei wird zwischen Haupt- und Hilfskostenstellen unterschieden.

Kostenstellen

Die Hauptkostenstellen erbringen die eigentlichen Leistungen, die dann dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Die Hilfskostenstellen erfüllen eine Zulieferungsfunktion für die Hauptkostenstellen und erbringen für den Kunden keine direkte Leistung. Die folgenden Kostenstellen wurden ermittelt:

1. Friedhof (Hauptkostenstelle)
2. Trauerhalle (Hauptkostenstelle)
3. Verwaltung (Hilfskostenstelle)

Die Kostenarten wurden im Rahmen von Umlageschlüsseln auf die Kostenstellen 1 - 3 verteilt. Da in der Kostenstellenrechnung einzig die Hauptkostenstellen betrachtet werden, wurden die Hilfskostenstellen mit Hilfe des Blockverfahrens umgelegt.

Im Anhang sind die Kostenstellen mit dem Umlageverfahren aufgelistet.

Mengenschlüssel

Die Kosten werden auf die Kostenstellen verteilt. Einzelkosten, die von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, müssen auch dort direkt zugeordnet werden. Kosten, die auf mehrere Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel umgelegt. Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Im Anhang befindet sich eine Übersicht der Mengenschlüssel.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden den Kunden nicht separat in Rechnung gestellt. Daher werden die Kosten der Verwaltungsgebühren auf die Kostenträger verteilt und sie werden gegen Ende der Kostenstellenrechnung mit einbezogen.

Schließlich wird die Kostenstelle Verwaltung als Hilfskostenstelle auf die zwei Endkostenstellen (Friedhof und Trauerhalle) verteilt.

Kostenträgerrechnung

In der Kostenträgerrechnung werden die neuen Gebühren ermittelt, unterteilt in Gebühren für Nutzungsrechte (Grabstellengebühr), Gebühren für die Trauerhalle, Gebühren für das Glockenläuten, Pflegegebühren, Gebühren für Bäumung, Gebühren für die Entsorgung und die Friedhofsunterhaltungsgebühren.

Die detaillierte Übersicht der Kostenträgerrechnung/ Gebührenberechnung für die Jahre 2020-2024 befindet sich im Anhang.

Nutzungsrechte

Der Bereich für die Nutzungsrechte weist verschiedene Gebühren aus. Die Spalte 'Gebühr SM' (Standardmodell) beinhaltet die neu berechneten Gebühren, wenn diese nur über die Kosten der Friedhofsanlage sowie der Grabfläche und der Nutzungszeit berechnet werden.

Die alternative Spalte 'Gebühr KM' hingegen zeigt die nach dem Kölner Modell ermittelten Gebühren. Das Kölner Modell berücksichtigt sowohl die Kosten der Friedhofsanlage, der Grabfläche und der Nutzungszeit als auch die Flächen an Wegen und Plätzen.

Nr.	Bezeichnung	Gebühr SM in € (Ø 2020-2024)	Gebühr KM in € (Ø 2020-2024)	Differenz in €
1	Einzelgrabstätte	384,32 €	421,63 €	-37,31 €
2	Doppelgrabstätte	768,64 €	759,31 €	9,33 €
3	Wahlgrabstätte 3er	1.152,96 €	1.097,00 €	55,96 €
4	Wahlgrabstätte 4er	1.537,28 €	1.434,68 €	102,60 €
5	Urne auf Sarggrabstelle	24,51 €	105,48 €	-80,97 €
6	Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)	78,43 €	136,07 €	-57,64 €
7	Urnengrabstätte anonym	19,61 €	84,38 €	-64,77 €
8	Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	78,43 €	136,07 €	-57,64 €

Gebühren für die Trauerhalle

Gesamtkosten Trauerhalle aus Kostenstellenrechnung = 3.393,98 €

Anzahl der Nutzungen (Fallzahlen) = 4 Daraus ergeben sich Kosten je Nutzung = 848,50 €

	2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
Gebühr	848,50 €	865,47 €	882,78 €	900,43 €	918,44 €	883,13 €

Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle = **883,13 €**

Es wurde eine jährliche Erhöhung der Kosten von 2% angenommen.

Pflegegebühren

		2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
je Einzelgrabstelle	Gebühr	61,47 €	62,70 €	63,95 €	65,23 €	66,54 €	63,98 €
je Urnengrabstätte m. Grabplatte (2 Urnen)		40,98 €	41,80 €	42,64 €	43,49 €	44,36 €	42,65 €
je Urnengrabstätte anonym		20,49 €	20,90 €	21,32 €	21,74 €	22,18 €	21,33 €

Es wird davon ausgegangen, dass für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhefrist beräumten Einzelgrabstelle 3 Std. jährlich benötigt werden. Für die Pflege einer anonymen Urnengrabstätte wird 1 Stunde und für eine Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen) 2 Stunden jährlich veranschlagt. Dieser Zeitfaktor wird mit dem Stundenverrechnungssatz des Gemeindearbeiters multipliziert.

Es wurde eine jährliche 2%ige Steigerung der Kosten angenommen.

Beräumungsgebühren

		2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
je Einzelgrabstelle	Gebühr	122,94 €	125,40 €	127,91 €	130,46 €	133,07 €	127,96 €
je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)		81,96 €	83,60 €	85,27 €	86,98 €	88,72 €	85,30 €
je Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)		20,49 €	20,90 €	21,32 €	21,74 €	22,18 €	21,33 €

Für die Beräumung einer Einzelgrabstelle werden ca. 6 Stunden, für eine Urnenreihengrabstätte (2 Urnen) ca. 4 Std. und für eine Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen) ca. 1 Std. Aufwand angenommen.

Der Zeitaufwand beinhaltet die Vorbereitungsarbeiten, die An- und Abfahrt zum und vom Friedhof, das Beräumen der Grabstätte, soweit notwendig, das Auffüllen mit Erde, das Ansäen mit Gras usw.

Der Zeitfaktor wird mit dem Stundenverrechnungssatz des Gemeindearbeiters multipliziert.

Es wurde eine jährliche 2%ige Steigerung der Kosten angenommen.

Entsorgungsgebühren

		2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
je Einzelgrabstelle	Gebühr	85,26 €	86,97 €	88,70 €	90,48 €	92,29 €	88,74 €
je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)		85,26 €	86,97 €	88,70 €	90,48 €	92,29 €	88,74 €
je Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)		42,63 €	43,48 €	44,35 €	45,24 €	46,14 €	44,37 €

In den Gebühren sind An- und Abfahrt vom und zum Friedhof, Auf- und Abladen der baulichen Anlagen, An- und Abfahrt zum Entsorgungsbetrieb, Kraftstoffverbrauch usw. enthalten. Es wurde eine jährliche 2%ige Steigerung der Kosten angenommen. Für die Entsorgung der Grabstätten mit Grabplatte werden 50% der Kosten als angemessen angesehen.

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Kosten	2020	2021	2022	2023	2024	Ø 2020-2024
Personalkosten Friedhofs- arbeiter FA (inkl. Beiträge BG)	3.427,49 €	3.496,04 €	3.565,96 €	3.637,28 €	3.710,03 €	3.567,36 €
Energie/Strom	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wasser	226,45 €	230,98 €	235,60 €	240,31 €	245,12 €	235,69 €
Unterhaltung/Bewirtschaftung	420,56 €	428,97 €	437,55 €	446,30 €	455,23 €	437,72 €
Geringw. Geräte/Gegenstände	7,27 €	7,42 €	7,56 €	7,71 €	7,87 €	7,57 €
Summe Friedhofsunterhaltungskosten =						4.248,34 €

Die Werte in 2020 ergeben sich aus dem Durchschnitt der Jahre 2015-2019. Es wurde eine jährliche 2%ige Steigerung der Kosten angenommen.

Anzahl der Gräber Friedhof Fahrbinde = 568

FUG je Grabstelle: 4.248,34 €: 568 Gräber = **7,48 € je Grabstelle**

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

AJ	Abschreibungsjahr
LAJ	Letztes Abschreibungsjahr
ND	Nutzungsdauer
KST	Kostenstellen
KTR	Kostenträger
NJ	Nutzungsjahre
FA	Friedhofsanlage
TH	Trauerhalle
VW	Verwaltung
A	Anlagevermögen
E	Energieverbrauch
M	Mitarbeiterlohn
S-TH	Sachkosten Trauerhalle
S-FA	Sachkosten Friedhofsanlage
W	Wasserverbrauch
ÄZ	Äquivalenzziffer
BOA	Bau- und Ordnungsamt
ZDF	Zentrale Dienste und Finanzen
FUG	Friedhofsunterhaltungsgebühr

Fallzahlen

Nr.	Grabbezeichnung	Kostenstelle	Ø 2015 - 2019	2020	2021	2022	2023	2024
Grabstättengebühren								
1	Einzelgrabstätte	Friedhof	1,0	1	1	1	1	1
2	Doppelgrabstätte	Friedhof	0,4	1	1	1	1	1
3	Wahlgrabstätte 3er	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
4	Wahlgrabstätte 4er	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
5	Urne auf Sarggrabstelle	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
6	Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
7	Urnengrabstätte anonym	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
8	Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren								
9	Nacherwerb Einzelgrabstätte	Friedhof	0,4	1	1	1	1	1
10	Nacherwerb Doppelgrabstätte	Friedhof	1,0	1	1	1	1	1
11	Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er	Friedhof	0,4	1	1	1	1	1
12	Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
13	Nacherwerb Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
14	Nacherwerb Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	Friedhof	0,0	0	0	0	0	0
Nutzungsgebühr Trauerhalle								
13	Trauerhalle	Trauerhalle	3,2	4	4	4	4	4

Grundlage bilden die Durchschnittswerte aus den Haushaltsjahren 2015-2019. Sie werden auf volle Zahlen aufgerundet.

Anlagevermögen

Nr.	Anlagebezeichnung	Zuordnung Bilanz	AJ	ND	LAJ	Wert in €	Abschreibung linear	Verzinsung 4%
1	Gebäude	Trauerhalle	2000	69	2069	51.192,00 €	741,91 €	1.023,84 €
2	Grundstücke+Wege	Grundstück ¹	-	-	-	10.504,86 €	- €	420,19 €
3	Glockenturm	Friedhof	2007	40	2047	26.183,33 €	654,58 €	523,67 €
4	Findling mit Inschrift	Friedhof	2020	20	2040	1.028,16 €	51,41 €	20,56 €
5	Ergänzungspflanzung	Friedhof	2020	15	2035	1.973,97 €	131,60 €	39,48 €
6	Rasentraktor	Friedhof	2016	10	2026	3.633,13 €	363,31 €	72,66 €

¹ Grundstücke, Wege und Denkmäler (auch Grabplatten) werden nicht abgeschrieben (keine Nutzungsdauer), aber verzinst.

Haushaltsdaten (Ausgaben)

Nr.	Buchungsstelle	Bezeichnung	Ø 2015-2019
1	11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (SB Friedhofsverwaltung)	1.364,62 €
2	11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (alle übrigen Beschäftigten)	965,53 €
3	verschiedene	Sachkosten Friedhofsverwaltung	853,11 €
4	11103.50220 55300.56419	Personalkosten Friedhofsarbeiter für FA (inkl. Beiträge BG)	3.427,49 €
5	11103.50220 55300.56419	Personalkosten Friedhofsarbeiter für TH (inkl. Beiträge BG)	180,39 €
6		Sachkosten Trauerhalle (hier nur Gebäudeversicherung)	40,06 €
7	55300.52260	Energie/Strom	0,00 €
8	55300.52270	Wasser	226,45 €
9	55300.52310	Unterhaltung/Bewirtschaftung FA	420,56 €
10	55300.52380	Geringwertige Geräte/Gegenstände) FA	7,27 €

Kostenartenrechnung

siehe Anlage 1

Mengenschlüssel

Nr.	Bezeichnung	Kürzel	Einheit	FA	TH	VW	Summe
1	Friedhof	FA	Prozent	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
2	Trauerhalle	TH	Prozent	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
3	Verwaltung	VW	Prozent	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
4	Anlagevermögen	A	Anteil	45,84%	54,16%	0,00%	100,00%
5	Strom	E	Anteil	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
6	Wasser	W	Anteil	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
7	Sachkosten Friedhofsanlage (Unterhaltg+geringw. Gegenst.)	S-FA	Anteil	100,00 %	0,00 %	0,00 %	100,00 %
8	Sachkosten Trauerhalle (Gebäudevers., Unterhaltg.)	S-TH	Anteil	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
9	Sachkosten Friedhofsverwaltung	S-VW	Anteil	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
10	Lohn Friedhofsarbeiter (Mitarbeiterlohn)	M	Anteil	95,00%	5,00%	0,00%	100,00%

Kostenstellen

Nr.	Bezeichnung	Kürzel	Art
1	Friedhof	FH	Hauptkostenstelle
2	Trauerhalle	TH	Hauptkostenstelle
3	Verwaltung	VW	Hilfskostenstelle

Kostenstellenrechnung- Personal- und Sachkosten sowie Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen (siehe Anlage 2)

Kostenträgerrechnung- Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten (siehe Anlage 3)

Zusammenfassung Gebührenübersicht

Siehe Anlage 4

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Kostenartenrechnung
Anlage 2	Kostenstellenrechnung
Anlage 3	Kostenträgerrechnung
Anlage 4	Zusammenfassung Gebührenübersicht

Kostenartenrechnung

Buchungsstelle	Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	jährl. Steigerung in %
11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (SB Friedhofsverwaltung)	1.364,62	1.391,92	1.419,75	1.448,15	1.477,11	2,0
11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (alle übrigen Beschäftigten)	965,53	984,84	1.004,53	1.024,62	1.045,12	2,0
	Sachkosten Friedhofsverwaltung	853,11	870,17	887,57	905,32	923,43	2,0
11103.50220 55300.56419	Personalkosten Friedhofsarbeiter für FA inkl. Beiträge BG)	3.427,49	3.496,04	3.565,96	3.637,28	3.710,02	2,0
11103.50220 55300.56419	Personalkosten Friedhofsarbeiter für TH inkl. Beiträge BG)	180,39	184,00	187,68	191,44	195,26	2,0
55300.56411	Sachkosten Trauerhalle (hier nur Gebäudeversicherung)	40,06	40,86	41,67	42,51	43,36	2,0
55300.52260	Energie/Strom	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,0
55300.52270	Wasser	226,45	230,97	235,59	240,31	245,11	2,0
55300.52310	Bewirtschaftung/Unterhaltung	420,56	428,97	437,55	446,30	455,23	2,0
55300.52380	Geringwertige Geräte, Gegenstände	7,27	7,42	7,57	7,72	7,87	2,0

Die Daten in 2019 sind der Tabelle "Haushaltsdaten" entnommen.

Kostenstellenrechnung

Jahr 2020
 s.Tab. Kostenartenrechn. s.Tab. Mengenschlüssel

Pos.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Aktiv	Schlüssel	Wert	FA	TH	VW	Summe	Differenz
1.	11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (SB Friedhofsverwaltung)	1	VW	1.364,62 €	- €	- €	1.364,62 €	1.364,62 €	- €
2.	11103.50220	Personalkosten öffentl. Verwaltung (alle übrigen Beschäftigten)	1	VW	965,53 €	- €	- €	965,53 €	965,53 €	- €
3.		Sachkosten Friedhofsverwaltung	1	S-VW	853,11 €	- €	- €	853,11 €	853,11 €	- €
4.		Sachkosten Trauerhalle (hier nur Gebäudeversicherung)	1	TH	40,06 €	- €	40,06 €	- €	40,06 €	- €

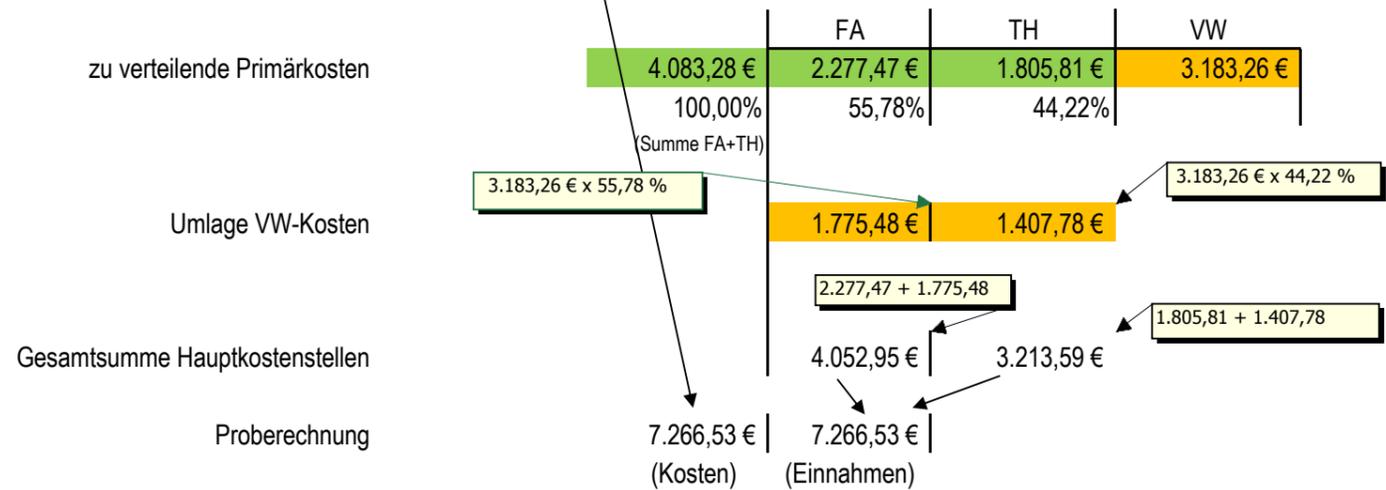
Abschreibungen (Anlagevermögen)

FA	1	FA	1.200,90 €	1.200,90 €	- €	- €	1.200,90 €	- €
TH	1	TH	741,91 €	- €	741,91 €	- €	741,91 €	- €
VW	1	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Zinsen (Anlagevermögen)

FA	1	FA	1.076,57 €	1.076,57 €	- €	- €	1.076,57 €	- €
TH	1	TH	1.023,84 €	- €	1.023,84 €	- €	1.023,84 €	- €
VW	1	VW	- €	- €	- €	- €	- €	- €

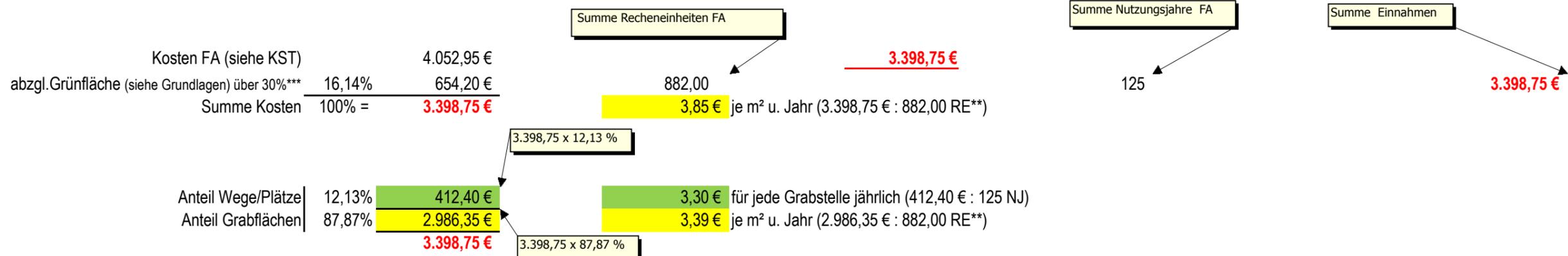
Zwischensumme	7.266,53 €	2.277,47 €	1.805,81 €	3.183,26 €	7.266,53 €	- €
---------------	------------	------------	------------	------------	------------	-----



Kostenträgerrechnung Nutzungsrechte

Tab. Fallzahlen

2020	Fläche je Grabstätte	Nutzungszeit	Anzahl Gräber ø 2015-2019	ÄZ (Fläche x Nutzungszeit)*	Recheneinheiten (ÄZ x Anzahl Gräber)	Gebühr 1 ¹	Einnahmen (Gebühr 1 x Anzahl Gräber)	Gebühr 2 ²	Jahre (Nutzungszeit x Anzahl Gräber)	Gebühr 3 ³	Summe Geb. 2+3	Differenz (Summe Geb. 2+3 - Geb. 1)	Probe (Summe Geb. 2+3 x Anzahl Gräber)
Einzelgrabstätte	3,92	25	1	98,00	98,00	377,64 €	377,64 €	331,82 €	25	82,48 €	414,30 €	36,66 €	414,30 €
Doppelgrabstätte	7,84	25	1	196,00	196,00	755,28 €	755,28 €	663,63 €	25	82,48 €	746,11 €	- 9,16 €	746,11 €
Wahlgrabstätte 3er	11,76	25	0	294,00	-	1.132,92 €	- €	995,45 €	0	82,48 €	1.077,93 €	- 54,99 €	- €
Wahlgrabstätte 4er	15,68	25	0	392,00	-	1.510,55 €	- €	1.327,26 €	0	82,48 €	1.409,74 €	- 100,81 €	- €
Urne auf Sarggrabstelle	0,25	25	0	6,25	-	24,08 €	- €	21,16 €	0	82,48 €	103,64 €	79,56 €	- €
Urnengrabstätte mit Grabplatte	1,00	20	0	20,00	-	77,07 €	- €	67,72 €	0	65,98 €	133,70 €	56,63 €	- €
Urnengrabstätte anonym	0,25	20	0	5,00	-	19,27 €	- €	16,93 €	0	65,98 €	82,91 €	63,65 €	- €
Urnenreihengrabstätte (2)	1,00	20	0	20,00	-	77,07 €	- €	67,72 €	0	65,98 €	133,70 €	56,63 €	- €
Nacherwerb Einzelgrabstätte	3,92	25	1	98,00	98,00	377,64 €	377,64 €	331,82 €	25	82,48 €	414,30 €	36,66 €	414,30 €
Nacherwerb Doppelgrabstätte	7,84	25	1	196,00	196,00	755,28 €	755,28 €	663,63 €	25	82,48 €	746,11 €	- 9,16 €	746,11 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er	11,76	25	1	294,00	294,00	1.132,92 €	1.132,92 €	995,45 €	25	82,48 €	1.077,93 €	- 54,99 €	1.077,93 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er	15,68	25	0	392,00	-	1.510,55 €	- €	1.327,26 €	0	82,48 €	1.409,74 €	- 100,81 €	- €
Nacherwerb Urnengrabstätte mit Grabplatte	1,00	20	0	20,00	-	77,07 €	- €	67,72 €	0	65,98 €	133,70 €	56,63 €	- €
Nacherwerb Urnenreihengrabstätte (2)	1,00	20	0	20,00	-	77,07 €	- €	67,72 €	0	65,98 €	133,70 €	56,63 €	- €



* m²-Jahre ** RE= Recheneinheiten *** bis 30% =Sicherheitsreserve; darüber hinaus darf nicht zu Lasten der Nutzer gehen

- ¹Gebühr 1 = 3,85 € je m² u. Jahr x ÄZ = Gebühr nach Gesamtkosten FA
- ²Gebühr 2 = 3,39 € je m² u. Jahr x ÄZ = Gebühr für Grabfläche
- ³Gebühr 3 = 3,30 € je Grabstelle u. Jahr x Nutzungszeit = Gebühr für Wege + Plätze

Gebührenübersicht

Nutzungsrechte (NR)	kalkulierte Gebühr		Satzungs- vorschlag
	Standardmodell	Kölner Modell	
Einzelgrabstätte (EG)	384,32 €	421,63 €	421,00 €
Doppelgrabstätte (DG)	768,64 €	759,31 €	759,00 €
Wahlgrabstätte 3er (WG 3)	1.152,96 €	1.097,00 €	1.096,00 €
Wahlgrabstätte 4er (WG 4)	1.537,28 €	1.434,68 €	1.434,00 €
Urne auf Sarggrabstelle	24,51 €	105,48 €	105,00 €
Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)	78,43 €	136,07 €	136,00 €
Urnengrabstätte anonym	19,61 €	84,38 €	84,00 €
Urnengrabstätte (2 Urnen)	78,43 €	136,07 €	136,00 €
Nacherwerb Einzelgrabstätte (EG)	384,32 €	421,63 €	421,00 €
Nacherwerb Doppelgrabstätte (DG)	768,64 €	759,31 €	759,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er (WG 3)	1.152,96 €	1.097,00 €	1.096,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er (WG 4)	1.537,28 €	1.434,68 €	1.434,00 €
Nacherwerb Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)	78,43 €	136,07 €	136,00 €
Nacherwerb Urnengrabstätte (2 Urnen)	78,43 €	136,07 €	136,00 €

976,00 € *
504,00 € **

976,00 €
504,00 €

* zzgl. Pflegegebühr 42,00 € x 20 = 840,00 €

** zzgl. Pflegegebühr 21,00 € x 20 = 420,00 €

Verlängerungen (je Jahr)	kalkulierte Gebühr		Satzungs- vorschlag
	Standardmodell	Kölner Modell	
Nacherwerb Einzelgrabstätte (EG)	15,36 €	16,87 €	16,84 €
Nacherwerb Doppelgrabstätte (DG)	30,72 €	30,37 €	30,36 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte 3er (WG 3)	46,08 €	43,88 €	43,84 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte 4er (WG 4)	61,48 €	57,39 €	57,36 €
Nacherwerb Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)	3,90 €	6,80 €	6,80 €
Nacherwerb Urnengrabstätte (2 Urnen)	3,90 €	6,80 €	6,80 €

48,80 *

* zzgl. Pflegegebühr 42,00 €

Nutzung Trauerhalle	kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
	914,58 €	100,00 €

Pflegegebühr je Jahr (bei Beräumung vor Ablauf der Ruhe-frist bzw. anonyme Urnengrabstätten und Urnengrabstätten mit Grabplatte	kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
je Einzelgrabstelle (Sarg)	63,98 €	63,00 €
je Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)	42,65 €	42,00 €
je Urnengrabstätte anonym	21,33 €	21,00 €

Beräumungsgebühr	kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
je Einzelgrabstelle (Sarg)	127,96 €	127,00 €
je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	85,30 €	85,00 €
je Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)	21,33 €	21,00 €

Entsorgungsgebühr je Grabstelle	kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
je Einzelgrabstelle (Sarg)	88,73 €	88,00 €
je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)		
je Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)	44,37 €	44,00 €

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und Grabstelle	kalkulierte Gebühr	Satzungs- vorschlag
	7,48 €	7,48 €

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl.M-V S. 146), des Bestattungsgesetzes vom 03.07.1998 (GVOBl M-V 1998 S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl M-V S. 461) und der Satzung der Gemeinde Rastow über die Benutzung des örtlichen Friedhofes (Friedhofsbenutzungssatzung) in Fahrbinde vom 2020 wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Rastow vom 2020 folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Rastow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Fahrbinde vom 2020 (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und zur Unterhaltung des Friedhofes Fahrbinde der Gemeinde Rastow und seiner Einrichtungen, (Wasser, Energie, Abfallentsorgung, Verkehrssicherung) entsprechend der Friedhofsbenutzungssatzung, werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes nutzt bzw. gewährte Nutzungsrechte und/oder Leistungen beantragt hat oder diese in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab und -satz

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes | |
| a) je Einzelgrabstätte (EG) | 421,00 € |
| b) je Doppelgrabstätte (DG) | 759,00 € |
| c) je Wahlgrabstätte (3-fach) | 1.096,00 € |
| d) je Wahlgrabstätte (4-fach) | 1.434,00 € |
| e) je Urne auf Sarggrabstelle | 105,00 € |
| f) je Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen) | 976,00 € |
| g) je Urnengrabstätte anonym | 504,00 € |
| h) je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen) | 136,00 € |
| 2. Grabstättengebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr | |
| a) je Einzelgrabstätte | 16,84 € |
| b) je Doppelgrabstätte | 30,36 € |
| c) je Wahlgrabstätte (3-fach) | 43,84 € |

d) je Wahlgrabstätte (4-fach)	57,36 €
e) je Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)	48,80 €
f) je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	6,80 €
3. Beräumungsgebühr	
a) je Einzelgrabstelle	127,00 €
b) je Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)	21,00 €
c) je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	85,00 €
4. Entsorgungsgebühr	
a) je Einzelgrabstelle	88,00 €
b) je Urnengrabstätte mit Grabplatte (2 Urnen)	44,00 €
c) je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)	88,00 €
5. Benutzungsgebühr Trauerhalle je Nutzung	100,00 €
6. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr	7,48 €
7. Pflegegebühr bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist je Einzelgrabstelle und Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	63,00 €
8. Die Beschaffung der Grabplatten für die Grabart unter 1f) erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Dabei wird der Preis des jeweiligen Steinmetzes für die Grabplatte inkl. Inschrift und Verlegung an den Nutzungsberechtigten weitergereicht.	

§ 4

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

1. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 1 und 2 mit der Verleihung des Nutzungsrechtes,
2. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 3 und 4 mit der Ausführung der Leistungen,
3. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 5 mit Beginn der Nutzung,
4. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 6 in einer Summe für die gesamte Nutzungszeit bei Neuerwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen,
5. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 7 mit dem Tag der Beräumung bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen.
6. Für die Kosten der Grabplatten nach § 3 Ziffer 8 mit dem Tag der Beisetzung/ Bestattung.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 3 Ziffer 1 bis 5 und 7 bis 8 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühr nach § 3 Ziffer 6 wird für bestehende Gräber vor Inkrafttreten dieser Satzung am

15. Februar des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig, bei Neuerwerb und Verlängerungen des Nutzungsrechtes sowie Beräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rastow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes Fahrbinde vom 20. Februar 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2014, außer Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift Bürgermeister